

RS Vwgh 1991/3/19 90/08/0099

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1991

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §23 Abs2;

BSVG §23 Abs4;

Rechtssatz

Wird der Umfang des Betriebes, der auf Gefahr und Rechnung des Versicherten iSd§ 2 Abs 1 Z 1 BSVG geführt wird, maßgeblich sowohl durch Vermögensgegenstände bestimmt, die als Teile der wirtschaftlichen Einheit Gegenstand der Einheitswertfeststellung (nach den §§ 29 bis 50 BewG) waren, als auch durch solche, für die das nicht der Fall war, so ist mangels entsprechender Anordnung und Regelung des Berechnungsvorganges der Versicherungswert nicht (vereinfacht) iSd § 23 Abs 2 BSVG ermittelbar; somit ist nach § 23 Abs 4 legit vorzugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080099.X10

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at